Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in 15236 Jacobsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 10. Dezember 2024

Die Firma EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Petersdorf (B), Flur 4, Flurstück 120 eine Biogaseinspeiseanlage zu errichten und zu betreiben (Reg.-Nr.: G01124).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden lediglich betriebsbedingte Geräuschemissionen als relevante Wirkfaktoren identifiziert. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden an maßgeblichen Immissionsorten erfüllt. Für die sich im Untersuchungsraum befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegen keine schalltechnischen Anforderungen vor. Eine Betroffenheit der stickstoffempfindlichen gesetzlich geschützten Biotope ist aufgrund der zeitlich begrenzten Betriebsdauer der Fackel von maximal 100 Stunden im Jahr sowie der Entfernung zum Anlagengelände nicht gegeben. Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope können somit ausgeschlossen werden. Ein Einfluss auf das sich im Untersuchungsraum in südwestlicher Richtung gelegene Bodendenkmal Nr. 90307 wird aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Stu fe	Kategorie	Erlassen	Erlassen für	Fällig am	erledigt	Aufgabe	Vermerk
1 2	zur Bearbeitun g zur	Schade, Markus Klemke,	Klemke, Markus Peter Schade,	09.12.202 4 06.12.202	06.12.202 4 06.12.202	m. d. B. u. Kontrolllesun g siehe	
	Bearbeitun g	Markus Peter	Markus	4	4	Kommentare	
3	zur Bearbeitun g	Schade, Markus	Klemke, Markus Peter	09.12.202	06.12.202	m. d. B. u. 2. Kontrolllesun g	(Die Aufgabe wurde vom Erlasser erledigt)
4	Schlusszei chnung	Schade, Markus	Weser, Lysann	09.12.202	06.12.202 4	m. d. B. u. Schlusszeichn ung	
5	zur Bearbeitun g	Schade, Markus	Klemke, Markus Peter	09.12.202		Bitte im UVP-Portal am 11.12.2024 bekanntgeben	